

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

A. Zielsetzung

Bereits bisher sind die rechtlich unselbständige „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt“ und die rechtlich unselbständige Anstalt „Sächsische Aufbaubank“ – wie zahlreiche andere Bundes- und Förderinstitute – von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) befreit. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Steuerbefreiung, auch wenn diese aufgrund der im Grunde hoheitlichen Tätigkeit gewährt wird.

Im Rahmen der Umstrukturierung zur Errichtung der Landesbank Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 19. November 1998 die neue „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank“ als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die zum 1. Dezember 1998 den Geschäftsbereich der bisher unselbständigen Förderungsanstalt (LAKRA-Bereich) und der rechtlich unselbständigen Anstalt „Sächsische Aufbaubank“ (SAB) übernommen hat.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Steuerbefreiung der genannten Institute nach ihrer Umstrukturierung für die Nachfolgeinstitution fortzuführen.

B. Lösung

Hierzu wird die Landeskreditbank – Förderbank in den Katalog der persönlichen Steuerbefreiungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) – 522 01 – Kö 30/99

Berlin, den 25. August 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-
ergesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt“ durch die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank“ ersetzt und die Wörter „die Sächsische Aufbaubank,“ gestrichen.
2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt“ durch die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank“ ersetzt und die Wörter „die Sächsische Aufbaubank,“ gestrichen.
2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank“ (Förderbank) umfassen.

Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen „Sächsische Aufbaubank“ übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank.

Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen

Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich – bei einem „Einheitsinstitut“ aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen – ansonsten ergeben hätten.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der neuen Förderbank ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium der Finanzen durch die dortige Bankenabteilung unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 16. März 1999 – IV C 6 – S 2722 – 1/99 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen gegen die Steuerbefreiung der neuen Förderbank keine Bedenken bestehen.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die neue Förderbank auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Übertragung der öffentlichen Förderaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erfolgte zum 1. Dezember 1998. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen („Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt“ und „Sächsische Aufbaubank“), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 1. Dezember 1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

Stellungnahme der Bundesregierung

Ziel der Gesetzesänderungen ist die Befreiung der neu errichteten „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank“ von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Die „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank“ hat zum 1. Dezember 1998 die Geschäftsbereiche der rechtlich unselbständigen „Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt“ und der rechtlich unselbständigen Anstalt „Sächsische Aufbaubank“ übernommen. Diese Bereiche waren – wie zahlreiche andere Bundes- und Landes-Förderinstitute – von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, da es sich um Tätigkeiten außerhalb des Wettbewerbs handelte. Nach der Umstrukturierung geht die Steuerbefreiung auf das Nachfolgeinstitut über, da auch dieses Institut nicht im Wettbewerbsbereich tätig ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

